

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

165 (17.6.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

PRAKTISCHE WINKE FÜR HAUS, HOF UND GARTEN

Die Wertzuwachssteuer

Kurz dargestellt von Dr. Erik Fischer, Weinheim.

Viele Gemeinden erheben in Baden eine Wertzuwachssteuer. Für die Erhebung dieser Steuer gilt, falls keine besondere, ministeriell genehmigte Ortswertzuwachssteuerordnung vorhanden ist, die Mustersteuerordnung Badens. Man unterscheidet hier die allgemeine Wertzuwachssteuer und die Inflationswertzuwachssteuer. Gemeinden, die sich auf die Inflationswertzuwachssteuer beschränken wollen, besteuern den Zuwachs nicht, wenn der letzte steuerpflichtige Eigentumsübergang vor dem 1. Januar 1919 oder nach dem 31. Dezember 1924 liegt. Als steuerpflichtig gilt ein Eigentumsübergang, der gemäß der Steuerordnung die Steuerpflicht begründet hätte, wenn diese schon in Kraft gewesen wäre. Die meisten Gemeinden aber erheben die allgemeine Wertzuwachssteuer für alle Eigentumsübergänge, es sei denn, der die Steuerpflicht begründende Rechtsvorgang stehe mehr als 40 Jahre zurück.

1. Steuerpflichtig ist ähnlich wie bei der Grunderwerbsteuer der Uebergang des Eigentums an Grundstücken.
2. Die Steuer wird nicht erhoben bei Erwerb von Todeswegen oder aus Ehen, da hier die Erbschaftsteuer gilt, ferner bei Veräußerung, Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, bei Erbauser-

werbungen, bei Veräußerungen an Kinder, Eltern oder Ehegatten, bei Austausch zwecks Flurbereinigung. Der Eigentumsübergang bleibt von der Steuer frei, wenn der Veräußerungspreis 500 RM. nicht übersteigt.

3. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Betrag, um den der Erlös für das Grundstück dessen Gestehungskosten übersteigt.

a) Errechnung der Gestehungskosten; diese setzen sich zusammen aus Erwerbspreis, Erwerbskosten (falls keine Belege hierfür vorhanden, 6 Proz. des Erwerbspreises), Aufwendungen für Bauten, Umbauten (auch in eigener Arbeit nach ortsüblichem Lohn) und sonstige dauernde Verbesserungen während der Eigentumsdauer. Aufwendungen für Reparaturen zählen nicht. Deshalb ist es wichtig, alle Belege über Aufwendungen aufzubewahren.

b) Berechnung des Erlöses aus Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten zusätzlich der vom Erwerber entl. übernommenen Wertzuwachssteuer.

c) Berechnung der Wertzuwachssteuer aus Erlös abzüglich Gestehungskosten. Die Steuer beträgt:

bei Eigentumsdauer bis zu 2 Jahren	30 v. H.
bei Eigentumsdauer bis 2 — 3 Jahren	25 v. H.
bei Eigentumsdauer bis 3 — 4 Jahren	20 v. H.
bei Eigentumsdauer bis 4 — 5 Jahren	15 v. H.
bei Eigentumsdauer von je einem weiteren Jahr weniger, mindestens aber 10 v. H. des Wertzuwachses,	1 v. H.

Der Steuerbetrag erhöht sich bei einem Wertzuwachs, der 250 — 500 v. H. der Gestehungskosten übersteigt, um 5 Prozent, der 500 — 1000 v. H. der Gestehungskosten übersteigt, um 10 Prozent, der 1000 — 2000 v. H. der Gestehungskosten übersteigt, um 15 Prozent, und der 2000 v. H. der Gestehungskosten übersteigt, um 20 Prozent.

5. Steuerpflichtig ist der Veräußerer oder der bisherige Eigentümer; im Erbschaftsfall findet der Erwerber bis zu 10 Proz. des Veräußerungspreises. Hat der Erwerber die Steuerzahlung vertraglich übernommen, so haftet er neben dem Verkäufer als Gesamtschuldner. Aus Billigkeitsgründen kann die Steuerstelle ganzen oder teilweisen Erlass gewähren. Auf Antrag ist eine Vermögens-einbuße nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, die der Steuerpflichtige in der Inflation, d. h. vom 1. 1. 1919 bis 31. 12. 1924, erlitten hat.

Jahres ab gerechnet, 2 Proz. zugerechnet; das waren für Gestehungspreis $11 \times 2\% = 22\%$ v. 285.— 62,70 RM.
für Aufwendungen $2 \times 2\% = 4\%$ v. 1000.— 40,— RM.

Gesamtgestehungspreis rund 1387,— RM.

b) Veräußerungspreis am 19. 2. 1933 2192,— RM.
abzgl. Veräußerungskosten lt. Belegen 212,— RM.
1980,— RM.

c) Berechnung der Wertzuwachssteuer:
Summe b 1980,— RM.
Summe a 1387,— RM.
Zuwachs 593,— RM.

Die Eigentumsdauer beträgt 12 Jahre, der Steuerfuß also 10 Proz. Mitbin sind an Wertzuwachssteuer RM. 59,— ans Finanzamt zu entrichten.

6. Nichtamtliches Beispiel:

a) Erwerbpreis am 19. 2. 1921 3 699 Papiermark = 268,55 RM.
+ 6 Proz. Gestehungskosten 16,11 RM.
+ Aufwendungen für Verbesserungen 1930 1000,— RM.
Gestehungskosten 1284,66 RM.
Dem Gestehungspreis und den Aufwendungen werden jährlich, vom Ende des

Bauplanes bei der Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Landwirtschaftskammer hat die Anträge, welche den gestellten Anforderungen entsprechen, nach erfolgter Prüfung des Bauplanes an das Ministerium des Innern vorzulegen, von welchem sie alsdann an den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weitergeleitet werden. Die Zuschüsse werden von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erst nach Vorlage einer Bauabnahme-Bescheinigung ausbezahlt.

Neue Silokredite werden somit nur noch dann gewährt, wenn es sich um bereits zugelegte Beträge handelt. Diese müssen bis zum 31. Juli 1933 abgerufen sein. Die für die Auszahlung dieser Kreditbeträge erforderlichen Unterlagen müssen spätestens bis zu diesem Termin im Besitze des örtlichen Kreditinstituts (Badischen Landwirtschaftsbank) sein.
Dr. Stumpf.

Die nächsten Gartenarbeiten

Nun beginnt im Garten bereits die schöne Zeit der Ernte. Die ersten Kulturen wie Frühjahrs-spinat, Rettich, Radieschen, Kopfsalat, Kohlrabi räumen jetzt schon ihren Platz. Da sowohl für den Erwerb als auch für den Liebhabergärtner der Grundbesitz gilt, daß während des ganzen Sommers kein Beet ungenutzt liegen darf, sind die freizumachenden Beete sofort wieder neu zu bestellen. Dabei ist zu beachten, daß vor dem Herrichten des Beetes frische Pflanzenteile jückerlich vom Beet geräumt und verbrannt werden. Buchbohnen, Gurken, Salat, Sommerrettich, Spätbohnen, Sellerie usw. kommen als Nachkulturen in Frage. Vor der Bestellung verabreicht man je nach der Kulturpflanze, welche angepflanzt war, dem Boden eine Nährstoffgabe, so z. B. 10—20 Gr. Kaliumsalz je Quadratmeter, die auf das Beet aufgestreut und eingearbeitet wird. Außerdem wird im Gemüsegarten jetzt stets fleißig gehackt und gesossen; von Zeit zu Zeit werden noch Kopfdüngungen verabreicht.

Auftretenden Schädlingen ist jetzt besondere Beachtung zu schenken. Kohlweihensraupen müssen öfters abgelesen und vernichtet werden, mit Kohlflecken befallene Pflanzen sind vorsichtig aus der Erde zu nehmen und die Wurzeln zerstörenden Maden zu zerkleinern. Dem starken

Erdkloßbefall beugt man durch fleißiges Hacken und gutes Feuchthalten der Beete vor. Die Obstbäume sollen jetzt eine Spritzung mit 4-Prozentiger Kalkmilch, 0,5-Prozentige Lösung gegen alle fressenden und pflanzlichen Schädlinge, ganz besonders aber gegen den Schorf, erhalten.

In der ersten Hälfte des Monats Juni ist es auch Zeit, die Spätkohlarten wie Wirsing, Weißkohl und Rotkohl auf gut vorbereitete, im Winter mit Stallmist gedüngte Beete auszupflanzen. Dabei muß den Pflanzen genügend weite Abstände gelassen werden, und zwar soll ein Beet höchstens drei Reihen mit einem Reihenabstand von 50—60 Zentimeter tragen. Die Ränder der Gurkenbeete lassen sich, bis der ganze Raum von den Gurken benötigt wird, sehr gut mit Sommerrettichen oder Kopfsalat ausfüllen. Auch zwischen Sellerie kann Kopfsalat gepflanzt werden, der zu einem Zeitpunkt den Platz räumt, wo er von der Hauptkultur voll benötigt wird. Die Tomaten sieht man zweckmäßig eintriebig, d. h. man entfernt alle erscheinenden Seitentriebe und befestigt den Haupttrieb an einen Stab fest. Sie sollen einen sonnigen Standort haben und sind immer nur auf dem Boden zu gießen. Dauerndes Befeuhen der Blätter begünstigt das Auftreten von Pflanzenkrankheiten. Wie bei allen Pflanzen, so dürfen auch an Tomaten Blätter an wachsenden Pflanzen niemals entfernt werden.

Das Gießen im Garten geschieht zweckmäßig nach dem Grundriß: Besser weniger oft und dafür umso gründlicher! Auch gießt man immer die gegen kaltes Wasser am empfindlichsten Kulturen wie Gurken, Bohnen usw. zuerst, wenn noch abgestandenes Wasser aus dem Gießbecken des Gartens zur Verfügung steht. Vorteilhaft ist es, nach den Gieharbeiten immer wieder eine Hacke einzuschleichen, wodurch man beste Ausnutzung des verabreichten Wassers erreicht.

Anfangs Juni wird an den Formobstbäumen der Sommerchnitt durchgeführt. Die jungen Triebe werden in der Regel in Fingerlänge abgeknippt, Wasserhose möglichst kurz geschnitten. Dieser Sommerchnitt muß gelernt sein; denn er ist der wichtigste Schnitt an Formobstbäumen und beeinflusst die Fruchtbarkeit am stärksten.

Wir sehen also, daß der Gartenbesitzer noch viel zu tun hat; gerade jetzt ist eine Reihe von Kleinarbeiten zu leisten, die für den wirklichen Garterfolg von großer Wichtigkeit sind.

Lebensmittelschutz im Sommer

Von Erna Horn

Auch ohne Eisfrank und glänzigen Keller läßt sich für die Lebensmittel in der heißen Jahreszeit ein genügender Schutz erreichen.

Am gefährlichsten ist die Milch. Sie wird am besten sofort abgekocht und, im kalten Wasser stehend, rasch gekühlt. Soll sie aber zum Robaenus stehen bleiben, so legt man den Milchtopf in einen Topf Wasser, der durch einen Gummischlauch frisches Wasser zugeführt bekommt. Der Wasserstrahl selbst braucht nur ganz dünn zu sein, da er nur das Wasser langsam durch frisches zu ersetzen hat. Sehr kühlend wirkt auch das Ueberfüllen eines Gefäßes in Wasser getränktem Blumentopfes auf die Milch ein. Das Abzugloch wird mit einem Kork verschlossen. Sobald der Topf trocken ist, wird er leicht durchkühlt. Die Wasserverdunstung bewirkt die Kälteerzeugung. — Milch, die am Gerinnen ist, kann durch Zugabe von etwas Natron und Aufkochen unter ständigem Rühren noch gerettet werden.

Butter wird in wassergefüllten Tomatenbecken auf frisch gehalten. Ebenso genügt es, einen durchdringenden Lontopf darüber zu hängen. Auch fließendes, kaltes Wasser hält sie frisch. Man legt aber auf die Butter einen Porzellansteller, damit sie nicht an der Wasseroberfläche schwimmt.

Fleisch wird am besten leicht gelassen und in ein Essigbad gewickelt, für längere Zeit muß es in einer Essigbeise liegen. Leicht angegangenes Fleisch wäscht man in einer leichten Lösung von übermangansaurem Kalz. Ein guter Kübstrahl für Fleisch ist das gereinigte und mit Papier ausgelegte Schürloch eines unbenutzten Ofens; der ständige Zug hält die Nahrungsmittel kühl.

Geflügel, das nicht sofort verwendet wird, nimmt man aus und steckt in die Öffnung gereinigte Holzschalenstücke. Man schlägt das Geflügel in Mulltüchern ein und hängt sie an einem sauberen Ort auf.

Schinken wird um den Knochen mit einem solchen Holzstückchen leicht losgelöst, dann öffnet man mit einem stumpfen Messer die Öffnung etwas mehr und gießt Schweinefett oder Rindertalg ein. Dadurch wird die gefährlichste Stelle vor dem Verderben bewahrt. Für Rauchwaren, die länger aufbewahrt werden, empfiehlt es sich, unbedingt die Ueberzugmasse „Glantzell“ zu verwenden. Sie ist das einfachste und billigste Mittel, alles Fleisch tadellos und unbegrenzt zu erhalten.

Fische dürfen weder in rohem noch in gekochtem Zustand länger als 12 Stunden an der Stube liegen, da sie sich rasch verderben und gefährliche Vergiftungen herbeiführen können. Auch Fisch- und

andere Konserven sind stets rasch zu verbrauchen, weil sie sich rascher als frische Lebensmittel zersetzen.

Fleischsuppen und Saucen sind rascher Gärung ausgesetzt. Sie müssen rasch abgekühlt werden und peinlich genau von allem Inhalt, wie Knochen, Grünzeug usw. befreit werden.

Für alle Fleisch- und Würstwaren muß unbedingt eine Drahtglocke vorhanden sein, damit sie vor Fliegen geschützt sind, aber doch Luftdurchzug haben. Glasglocken sind deshalb zu vermeiden, weil durch den Mangel an frischer Luft die Lebensmittel rasch schmierig werden. Der Drahtglockenschnitt muß am besten mit Butter beschmiert, auch eine Speckschicht tut gute Dienste.

Käse wird in Leinenlappen, die in Bier getränkt wurden, gebüllt, dadurch bleibt er frisch und saftig.

Gemüse wird in feuchtes Papier eingeschlagen und in den Keller gelegt. Radieschen, Wurzeln usw. steckt man ins Wasser.

Verlängerte Erdbeerzeit

Viele Liebhaber von Erdbeeren bedauern mit Recht, daß die schöne Erdbeerzeit von so kurzer Dauer ist. Schon längst wüßte man auch den gesundheitlichen Wert der Erdbeeren zu schätzen. Es hieß schon in alten Zeiten, daß ein Reiter vom Pferde steigen sollte, wenn er Gelegenheit habe, eine reife Erdbeere zu pflücken. Die Erdbeerernte, die im allgemeinen sehr kurz ist und sich nur auf einige Wochen erstreckt, läßt sich heutzutage auf einige Monate hinauszuziehen, wenn man immertragende Erdbeeren anbaue. Es gibt immertragende Kleinfrüchtige und immertragende großfrüchtige Erdbeeren. Die Firma F. C. Heinemann in Erfurt verwendet tadellose Pflanzen der immertragenden großfrüchtigen Erdbeeren „Louis Gantibier“ und „Perle“. Von immertragenden Kleinfrüchtigen Erdbeeren die Sorten „Goltath, Rubin von Döbbitz, Elfriede Bergmann, Waldkönig und Waldkönigin“, die beiden letzten Sorten bilden keine Ranken. Wo Schaden durch getriebene Vögel droht, wie es z. B. die Ampeln sind, sind weißfrüchtige Erdbeerorten zu empfehlen. Merkwürdigerweise lassen die Vögel die weißen Sorten, selbst wenn sie ganz ausgereift sind, unberührt, während sie die roten Erdbeeren radikal auf-fressen.
M. F.

Wer erhält Silokredite?

Die Silofutterbereitung hat bei der im Rahmen der Neuordnung der Landwirtschaft unerlässlichen raschen Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebe auf verstärkten Futterbau erhöhte Bedeutung erlangt. Von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist deshalb im Haushaltsjahr 1933 zur Gewährung von Beihilfen für die Errichtung von Behältern zur Einfütterung von Grünfütter und Kartoffeln ein wesentlich höherer Betrag als bisher für Zuschüsse zum Bau von Kartoffeleinfütterungsgruben zur Verfügung gestellt worden. Wegen der inzwischen erfolgten Senkung der Baukosten für derartige Anlagen wurde die Beihilfe für den Kubikmeter-Behälterraum auf 5 M. (bisher 6 M.) für den Einzelbetrieb im Höchstfalle auf 250 M. (bisher 300 M.) festgesetzt. Bei durchschnittlichen Gesamtbaukosten von 8—10 M. je Kubikmeter Fütterungsraum bedeutet diese Unterstützung eine Beihilfe des Behälterbaus um mehr als die Hälfte. Die Beihilfe wird jedoch nur für solche Anlagen in massiver Bauausführung (Beton, Stein, Mauerwerk) oder aus Holz gewährt, die auch allen sonstigen, an eine brauchbare Einfütterungsanlage zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Nachdem die Beihilfe nicht mehr wie bisher auf den Bau von Kartoffeleinfütterungsgruben beschränkt wird, so ist allgemein die Notwendigkeit gegeben, einen besonders strengen Maßstab an die sachgemäße Konstruktion und Bauausführung in Hinsicht darauf zu legen, daß sich die Behälter auch für die Grünfütterkon-

struktion eignen. Insbesondere ist, sofern nicht von vornherein eine runde Grundform gewählt wird, peinlich darauf zu achten, daß bei eckigen Behältern die Ecken stark ausgerundet werden. Für eckige Behälter ohne hinreichende Ausrundung der Ecken kommt eine Unterstützung nicht in Frage. Für Holzbehälter wird die Beihilfe nur bewilligt, wenn die Anlage als Rundbehälter mit einem mit der Wandung festverbundenen Boden ausgeführt wird. Die zum Bau verwendeten Holzbohlen müssen mindestens fünf Zentimeter stark gefedert oder gesponnt sein. Hinsichtlich der Standfestigkeit und Wasserundurchlässigkeit gelten die gleichen Bedingungen wie für Mauerbauweisen.

Die Baupläne der einzelnen Antragsteller müssen von der damit beauftragten Stelle (Bauberatung der Badischen Landwirtschaftskammer) daraufhin genau geprüft werden, bei Abnahme der Anlage ist die sachgemäße Bauausführung zu bescheinigen.

Durch die Einbeziehung aller Einfütterungsbehälterbauten ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck in die bisher nur für Kartoffeleinfütterungsgruben vorgesehene Unterstützungaktion ist eine Fortführung der Silokreditaktion überflüssig geworden. Es werden daher Darlehen zum Bau von Grünfütter-silos, sofern sie nicht bereits beantragt und von der Reichskreditgesellschaft bzw. den örtlichen Kreditinstituten zugesagt sind, künftig nicht mehr gewährt.

Die Anträge auf Gewährung der Beihilfe für die Erstellung eines Silos sind unter Vorlage des

